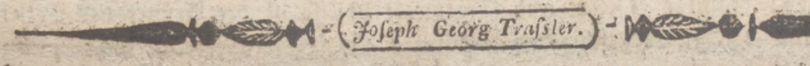
Nro. 54.

Mit k.k. allergnädigster Freiheit

Krakauer Zeitung.

Samstag den 6. Julii 1805.



Fortsetzung des in N. 53. abgebroche-
nen Circulars.

10) Damit jedoch bei solchen Nieder-österreichischen Individuen, welche zum Handel mit Getreide berechtiget sind, und deren Handel es mit sich bringt, daß sie immerfort zur Versehung des Publikums neue Vorräthe aus entfernten Gegenden, um sie vorgeschriebenermassen auf den Markte zu verkaufen, sich anschaffen, in Absicht auf die alten, und, von der Kundmachung dieses Circular's an, neu angekauften Vorräthe keine Irrung entstehen könne: haben diese Händler unter der Strafe der Confiscation jeden neuen Fruchtankauf bei ihrer Ortsobrigkeit mit Beifügung des Orts, wo er gekauft worden, des Zeugnisses des Verkäufers, des Betrags der neu angekauften Getreidfrüchte, der Gattung derselben, und des Orts, wo der neue Vorrath hinterlegt wird, anzuzeigen, und die Ortsobrigkeit hat sich bei der strengsten Haftung von der Wahrheit jeder Angabe zu überzeugen, und von jeder Veränderung von 14 zu 14 Tagen durch das Kreisamt an die Landesstelle, oder wenn die Obrigkeit der Magistrat zu Wien ist, unmittelbar an die Landesstelle die Anzeige zu machen. In Rücksicht auf diese neuanzuschaffenden Vorräthe wird bis auf weitere Anordnung befohlen, daß dieselben von dem Tage an, als sie der Händler in seinen Besitz gebracht hat, jedesmahl längstens binnen einem Mo-

nats

nate wieder, auf Niederösterreichischen Marktstätten von ihm verkauft, und sich bei Strafe der Confiscation über den Verkauf bei seiner Obrigkeit, und durch diese bei dem Kreisamte, oder wenn die Obrigkeit der Magistrat der Stadt Wien ist, bei der Landesstelle, mit dem Scheine der Marktbeamten des Orts, wo die Früchte verkauft wurden, ausgewiesen werden.

11) Keinem Nied. Oster. Getreidhändler ist gestattet, anderswo als auf den öffentlichen Marktstätten in Niederösterreich zu verkaufen, und sie bleiben fortan allen jenen Anordnungen streng unterworfen, die für sie durch die Gesetze vom 11. Januar, 5. August und 7. October 1791., vom 8. Julius 1795., vom 18. Januar 1802 und vom 10. Junius 1803. vorgeschrieben sind.

12) Den Eigenthümern von Getreidfrüchten, die keine Händler sind, bleibt es freygestellt, ausser den Marktstätten ihre Getreidvorraths-Ueberschüsse auch bei Hause, jedoch nur an Nied. Oester. Einwohner zu ihren eigenen Bedarf, und an Nied. Oester. zur Versehung der hierländigen Märkte Befugnisse ihrer Kreisämter besitzende Händler zu verkaufen.

13) Aus andern erbländischen Provinzen ist Niemanden der Einkauf von Getreid und Hülsenfrüchte (worunter Weitzen, Korn, Gerste, Haber, Erbsen, Bohnen, Linsen gerechnet werden) inner 4 Meilen um Wien, und ausser denselben nur auf Nied. Oesterr. Märkte und gegen dem zu gestatten, daß sie die gehörigen, von ihrem Kreisamte vidirten, Certificate ihren Ortsobrigkeiten beibringen, worin die Zahl und Gattung der einzukaufenden Früchte, und zugleich die Zeit, für welche das Certificat gilt, angemerkt seyn muß. Von dem Beamten der ausser vier Meilen um Wein gelegenen Marktstationen ist aber bei jedem solchen Kaufe die Zahl der erkauften Früchte auf den Certificaten abzuschreiben, damit nicht auf dasselbe Certificat grössere Fruchtquantitäten, als wofür das Certificat lautet, gekauft werden. Wenn aber in einem solchen Certificate ausdrücklich zum Fruchteinkauf ein anderes Erbland als Niederösterreich angemerkt ist; so ist der Besitzer des Certificats in Niederösterreich nicht zum Einkaufe zuzulassen.

14) Keinem Juden ist gestattet, in Niederösterreich mit Getreide zu handeln, oder eines unter was immer für einem Vorwande in dieser Absicht an sich zu bringen. Diejenigen Juden aber, die jetzt schon mit Getreidevorräthen versehen wären, haben solche auf die oben angeordnete Art anzuzeigen, und wenn sie zu einem Handel damit berechtiget zu seyn sich ausweisen könnten, sind sie in Absicht auf diese Vorräthe eben so zu behandeln, wie es der 9. Paragraph des Circulars für die Eigenthümer der Getreidvorräthe, die Händler sind, vorschreibt. Wenn sie aber unbefugter Weise einen Getreidhandel getrieben hätten:

haben

haben sie ihre Vorräthe binnen 8 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung unter der Strafe der Confiscation auf einem n. ö. Markte zu verkaufen. Sollte ein Jude diesem Verbothe entgegen handeln, so ist derselbe mit der Confiscation des Getreides, oder wenn dieses nicht mehr vorhanden wäre, mit dem Erlage des Werths im Gelde nach den Weisungen des 6 und 7. §. zu bestrafen; jener Christ hingegen, der sich beykommen liesse, unter seinem Nahmen den Getreidehandel zu Handen eines Juden zu betreiben, oder betreiben zu lassen, ist mit der Strafe des Geldwerths, oder bei seiner Unvermögenheit mit einer dem Betrage angemessenen Arrest- oder Leibesstrafe zu belegen.

15) Um aber auch auf den Getreiddurchfuhrshandel durch Niederösterreich zu wachen, und die unbefugten Händler abzuhalten, wird den nied.-österr. gegen Ungarn gelegenen Grenzämtern den nied. österr. Wassermautämtern, dann den hiesigen Linienbeamten und allen Ortsobrigkeiten, vorzüglich jenen, die an einer Poststrasse und an der Donau, wo Anländen sind, liegen, aufgetragen, von den Händlern aus einem deutsch-böhmischen Erblande, welche Getreide durch Niederösterreich in andere Provinzen führen, dieselben Certificate zur Einsicht zu verlangen, die zu dem Ankauf des Getreides in Oesterreich selbst erfordert werden, und wenn sie sich damit nicht ausweisen können, die Früchte anzuhalten und in Beschlag zu nehmen, auch davon sogleich den Kreisamte, oder wenn die Betretung hier zu Wien geschieht, der Landesstelle zur weiteren Untersuchung die Anzeige zu machen. Wenn sich aber mit dem vorgeschriebenen obrigkeitlichen von den Kreisämtern vidirten Certificate ausgewiesen wird, ist die Durchfuhr nicht im mindesten aufzuhalten, und nur die Zahl der durchgeführten Früchte auf dem Certificate vorzumerken, damit nicht unter dem Schilde des nähmlichen Certificates eine, die darin ausgedrückte Zahl weit übersteigende Quantität durchgeführt werde.

16) Zu Wien, zu Stockerau und in andern Landungsplätzen von Niederösterreich ist zwar die Abladung und Unterbringung der aus Ungarn oder Oesterreich für andere erbländische Provinzen zu Wasser gebrachte Früchte, in Einsetzen, von solchen Händlern der deutsch-böhmischen Erbländer, welche mit den oben vorgeschriebenen Certificaten versehen sind, ohne weiters zu gestatten; aber es ist nicht zu dulden, daß die Früchte länger als acht Tage daselbst, ohne weiter nach ihrer Bestimmung verführt zu werden, aufbehalten bleiben, damit die Früchte nicht dem Orte, wohin sie gehören, oder überhaupt der Consumtion entzogen, und zu wucherischen Speculationen aufbehalten werden. Zu dem Ende muß jede Ab- und Aufladung, und das Behältniß, wo es hinterlegt wird, an dem Tage, wo sie geschieht, genau der Ortsobrigkeit dieser Landungsstation bei sonstiger Confiscation der Früchte gemeldet, und von dieser pünktlich vorgemerkt werden, um in der Evidenz zu seyn. Wenn aber von demjenigen deutschen oder böhmischen Händler, der Get-

treid-

treidfrüchte an einen solchen Ort bringt, und sie abladet, mit dem vorgeschriebenen Certificate sich die Früchte von der Ortsobrigkeit ohne weiters in Beschlag zu nehmen, und an das Kreisamt, oder hier in Wien von dem Magistrate an die Landesstelle davon die ungesäumte Anzeige zu machen.

17) Kein nied. österr. Unterthan darf einen Getreideankauf weder in Niederösterreich noch in Ungarn für eine andere erbländische Provinz vornehmen, der nicht mit einem Certificate jener Obrigkeit des andern Erblandes, wohin die Früchte bestimmt sind, oder für welche er einzukaufen die Kommission hat, versehen ist, welches Certificat noch von dem Kreisamte jener Obrigkeit, die es ausstellte, vidirt seyn muß. Der ohne ein solches Certificat einen Einkauf von Früchten oder einen Handel unternimmt, unterliegt der Strafe der Confiscation. Wenn er aber mit einem solchen Certificate versehen ist, so hat er sich allen jenen Anordnungen zu fügen, die in dem 13. und 16. §. dieses Gesetzes enthalten sind.

18) Dem Angeber einer Handlung, die in diesem Gesetze verbothen ist, wird der ganze Confiscationsbetrag nebst Verschweigung seines Nahmens zugesichert.

19) Für den Fall, als auch in Niederösterreich auf die noch auf dem Felde stehenden Getreidfrüchte Kaufkontrakte angestossen worden wären, wird verordnet, daß dieselben und alle künftig zu schliessenden dergleichen Kontrakte null und nichtig seyn sollen. Würden nach der Kundmachung dieses Gesetzes solche Kontrakte geschlossen, so sollen die dabey gezahlten Darangaben der Confiscation unterliegen, und dem Anzeiger zugewendet, die Kontrahenten aber mit eingreifenden Strafen nach Umständen belegt werden.

Wien, am 21. Junius 1805.

Jos. Karl Graf v. Dietrichstein,
n. ö. Regierungspräsident.

Andreas Eug. Pichler, n. ö.
Regierungsrath.

Spanien.

Es ist ein empfindlicher Schlag für den Handelstand in Cadix, das die zwey schönen Schiffe als das Hermones und Asien, die von Lima kamen, und, ausser beträchtlichen Waarenvorräthen, 3 Millionen harter Piaster am Bord hatten, von den Engländern genommen worden sind.

Auf der Rhede von Cadix ist ein neues, sehr gut gebautes Lienienschiff von 80 Kanonen, der Ruhmwürdiege, erscheinen, die übrigen Schiffe üben sich unaufhörlich, und man glaubt, daß auch aus Cadix bald eine zweyte Escadre auslaufen werde.

Der Königlich-Preussische Gesandte, Major Gualtieri, ist in Madrit verstorben.

In-

Intelligenzblatt zu Nro 54.

Avertissemente.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Felix Dembiński, mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß Joseph Nowakowski bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung einer Summe von 800 fl. pol. sammt Interessen und Gerichtskosten — eine Klage wider ihn eingereicht, und und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten, sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblandeu, sich befinden dürfte; so wird ihm Felix Dembiński, auf seine Gefahr und Kosten, der hiesige Rechtsfreund Wolicki zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er noch zur rechten Zeit, das ist am 7. Augustmonat 1805 um 9 Uhr Vormittags selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph v. Nikorowicz.
Joseph Ritter v. Cronenfels.
V. Lichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 4ten Juni 1805.

Beck. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechten in Westgalizien wird den Eheleuten Herrn Klemens Dunin und Frau Theresia Duninowa gebohrne Wilczyńska mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Hr. Andreas Rafałowicz bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung einer Summe von 6097. fl. pol. 10 Gros. — eine Klage eingereichet, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblan-

den

den sich befinden dürften; so wird ihnen der hierortige Rechtsfreund Hr. Mieskiewicz auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnet, daß sie noch zur rechten Zeit am 27sten Augustmonat l. J. selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigen Falls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.
V. Lichocki.
F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien. Krakau den 29sten Mai 1805.

Beck. 3

Ankündigung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau, wird hiemit kundgemacht: daß die mindern städtis. krakauer und kasimirer Realitäten, als: Häuser, Speicher, Keller, Gewölbe, Stallungen, Bastein, Kräme, Gärten, am 24ten Juli l. J. um 9 Uhr Früh auf dem neuen Rathhause in der Brüdergasse mittelst öffentlicher Lizitazion auf drey Jahre, nemlich vom 1ten November 1805. bis letzten October 1808. gegen die gewöhnlichen Bedingnisse werden in Pachtung überlassen werden. Die diesfälligen Pachtlustigen haben daher zur obigen Zeit hier Amts zu erscheinen.

Gollmayer.

Edler v. Rangstein, Magistratsrath.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau den 24. Juni 1805.

Hohn. 1

Ankündigung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiermit kund gemacht, daß am 7ten August l. J. um 9 Uhr Früh auf dem neuen Rathhause in der Brüdergasse eine öffentliche Lizitazion wegen Liferungsübernahme des für den Magistratsgebrauch nothwendigen Post- Kanzlei- Konzept- und Packpapiers, ferners des Siegellaks, Bleistiften, und Federkielen wer-

werden abgehalten werden. Die dießfälligen Lieferungslustigen haben sich daher zur obigen Zeit hier Amts einzufinden.

Gollmayer.

Edler v. Rongstein, Magistratsrath.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau den 24. Juni 1805.

Hohn. 1

Kundmachung.

Da zur Wiederbesetzung der mit einem jährlichen Gehalte v. 500 fl. verbundenen Podgorzer Bürgermeisterstelle Concurs ausgeschrieben befunden worden ist, so wird dieser Concurs mit dem Beisatze auf die gewöhnliche Art kund zu machen seyn, daß diejenigen Kompetenten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den nöthigen Behelfen, vorzüglich mit den Eligibilitäts-Dekreten aus dem politischen und Justizfache, dann mit dem Zeugniße über ihre Moralität und Kenntniß des neuen Strafgesetzbuchs über Kriminalverbrechen, und schwere Polizeiübertretungen versehenen Gesuche längstens bis 15ten July d. J. bei dem Bochnier k. Kreisamte anzubringen haben.

Krakau am 15. Juni. 1805.

Baum. 1

Ankündigung

Von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien wird hiermit bekannt gemacht. Es sey auf Anlangen des Herrn Franz Winkler des äußeren Raths und hiesig bürgerl. Eisenhändlers in die Feilbietung nachbenannter dem Abraham Goldstein Handelsjuden eigenthümlichen und ihm Wege der Execution vom obbenannten Herrn Winkler bereits gepfändeten Fürsten Kasimir Sapieha Privatschuldschein, als:

1mo Das vom obbenannten Hrn. Fürsten am 27. Jänner 1801 an ihn Abraham Goldstein ausgestellt pr. 12000 fl. welche auch unter dem nähmlichen Dato auf des Herrn Fürsten in Westgalizien befindlichen Güter intabulirt ist.

2do Das von erst bemeldtem Herrn Fürsten an eben diesen Goldstein am 27. Jänner 1801 ausgestellten und ebenfalls auf erst benannte Güter am nämlichen Dato intabulirten Schuldschein, pr. 30000 fl.

3tio Des vom erstgedachten Herrn Fürsten unterm 26. Februar 1801. an Jakob Adler ausgestellten sohin durch Zession dat. 20ten März 1801 an eben diesen Goldstein gediehenen und ebenfalls auf obbenannte Güter pränotirten Schuldscheins pr. 8000 fl. und

4to Des vom obigen Herrn Fürsten an Heinrich Biedermann unterm 27ten Februar 1801. ausgestellten, sohin durch Zession dat. 1ten April 1801. an ihm Goldstein gediehenen auf die benannten Gütern intabulirten Schuldscheins pr. 30000 fl.

Zusammen also pr. 80000 fl.

Ge-

Gewilliget, und zu derselben öffentlichen Veräußerung den 26ten April für den 28ten Juni d. J. für den dritten Termin bestimmt werden.

Es haben demnach die Kauflustigen am obbestimmten Tage in dem Rathhause im 2ten Stocke bei dem Senate in bürgerl. Rechtsangelegenheiten Früh um 10 Uhr zu erscheinen.

Wien den 18. März 1801. 3

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 22. Juni.

Die Frau Gräfin Sophia von Wodzicka mit Gefolge, wohnt in der Stadt N. 487., kömmt vom Lande.

Am 23. Juni.

Der Herr Adam von Paprocki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 541., kömmt vom Lande.

Der Herr Albert von Rotternund mit Gattin und 4 Bedienten, wohnt in der Stadt N 456., kömmt von Paschkowka aus Ostgalizien.

Die Frau Karolina von Soltyk mit 6 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 175., kömmt vom Lande.

Der Herr Karl von Zakrzewski mit Gattin und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 192., kömmt vom Lande.

Der Herr Joseph von Zakaschewski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt N 94., kömmt von Fraga aus Ostgalizien.

Der Herr Ignaz von Zarnowiecki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 456., kömmt vom Lande.

Am 24. Juni.

Der Herr Graf Johann Kanti von Bobrowski mit Gemahlin und 7 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 496., kömmt von Narysko aus Ostgalizien.

Der Herr Michael von Czarlicki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 425., kömmt vom Lande.

Der Herr Graf Anton von Stadnicki mit Gattin u. 5 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 495, kömmt von Lososinie aus Ostgalizien.

Der Herr Graf Ignaz von Stadnicki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 504., kömmt von Dukla aus Ostgalizien.

Der Herr Stanislaus von Stadnicki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 113. kömmt vom Lande.

Am 25. Juni.

Der Herr Joseph von Bernatowicz mit 2 Bedienten, wohnt in Kleparz N. 26., kömmt vom Lande.

Der Herr Johann von Bonkiewicz mit 3 Bedienten, wohnt in Kleparz N. 279., kömmt vom Lande.

Der Herr Agaton von Kontek mit Gattin u. 4 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 672, kömmt von Tymow aus Ostgalizien.

Der Herr Johann von Paris mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 258., kömmt vom Lande.

Der Herr Graf Michael von Stadnicki mit 2 Bedienten, wohnt in d. Stadt N. 460., kömmt von Sieradz aus Ostgalizien.

Die Herren Johann und Ignaz von Zulawski mit 2 Bedienten, wohnen in Kleparz N. 26, kommen von Syk aus Ostgalizien.

Am 26. Juni.

Der k. k. Major im Genie-Korps Herr Baron Joseph von Lauer, wohnt in der Stadt N. 487., kömmt von Olmütz.

Der Herr Bartholomeus von Ostaszewski mit 4 Bedienten, wohnt in Kleparz N. 55 kömmt vom Lande.

Der

Der Her Graf Franz Xaver von Rogoiski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 21., kömmt vom Lande.

Der Herr Graf Johann von Stadnicki mit 5 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 460., kömmt von Gorlice aus Ostgalizien.

Der Herr Graf Joachim von Tarnowski mit 7 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 97., kömmt vom Lande.

Am 27. Juni.

Der Herr Anton von Sierakowski mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz N. 282., kömmt von Tarnow.

Der Herr Anton von Viktor mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 91., kömmt von Starawies aus Ostgalizien.

Der Herr Joseph von Zarzicki mit 2 Bedienten, wohnt in Kleparz N. 40., kömmt vom Lande.

Am 28. Juni.

Der Herr Johann von Maslowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stad N. 91., kömmt von Tarnow.

Der k. k. Dragonerrittmeister Herr Graf von Picemberg mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 504., kömmt von Siedlce.

Der Herr Graf Franz von Stadnicki mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 504., kömmt von Dukla aus Ostgalizien.

Der Herr Joseph von Zielinski mit Gattin und 3 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 497., kömmt vom Lande.

Am 29. Juni.

Der Herr Joseph von Brzezinski mit mit 1 Bedienten, wohnt in Stradom N. 16., kömmt von Wien.

Der Herr Kaspar von Tropp mit 1 Bedienten, wohnt in Kasimir N. 125, kömmt von Jastrzombie aus Ostgalizien.

Am 30. Juni.

Der Herr Kasimir von Grotowski mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz N. 3., kömmt von Uschno aus Ostgalien.

Der Herr Urban von Kumorowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 520., kömmt vom Lande.

Der Herr Johann von Schimcikiewicz mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 95., kömmt vom Lande.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 16. Juni.

Die Vorkäuferin Katharina Mazuská, 60 Jahr alt, an Faulfieber, in Kleparz N. 113.

Dem Bedienten Johann Slomczenski s. T. Rosalia, 2 Jahr alt, an Poken, auf dem Sand N. 186.

Die Dienstmagd Helena Rogalonka, 30 Jahr alt, an der Wassersucht im St. Lazarspital.

Der Georg Marschal, 64 Jahr alt, an der Abzehrung im St. Lazarspital.

Am 17. Juni.

Die Taglöhnerin Rosalia Nowakowska, 70 Jahr alt, an der Abzehrung, in Kleparz N. 124.

Dem Taglöhner Mathias Wisniowski s. T. Magdalena, 4 Wochen alt, an Konvulsionen, auf dem Sand N. 29.

Dem Getreidhändler Johann Poplawski s. T. Marianna, 12 Wochen alt, an Konvulsionen, in Kleparz N. 9.

Am 18. Juni.

Dem Kasimir Napolski s. T. Petronilla, 21 Tage alt, an Konvulsionen, in Kasimir N. 130.

Der Bauer Franz Pitel, 56 Jahr alt, an der Brustwassersucht in Stradom N. 23.

Die

Die Bürgerin Marianna Kusmierowiczowa, 42 Jahr alt, an der Abzehrung, in Kleparz N. 53.

Dem Maurer Hiazinth Ruschkowski s. T. Agnes, 5 Momathe alt, an Konvulsionen, in Kleparz N. 102.

Der Johann Mertus, 21 Jahr alt, an hitzigen Nervenfiebr, im St Lazarspital.

Am 19. Juni.

Dem Blasius Scziglowski s. T. Barbara, 3 1/2 Jahr alt, an Würmern, in Kleparz N. 117.

Am 20. Juni.

Dem Pfeiffenmacher Andreas Pincha s. S. Stephan 1 1/2 Jahr alt, an der Abzehrung, in Kleparz, N. 236.

Dem Lebzeltermeister Ignaz Rosmani s. T. Justina, 3 Jahr alt, an Poken, in der Stadt N. 345.

Am 21. Juni

Der Bediente Hiazinth Gatkowski 44 Jahr alt, an Nervenfieber im St. Lazarspital.

Die Dienstmagd Agnes Nowakiewiczowa, 20 Jahr alt, an der Wassersucht, im St. Lazarspital.

Der Kutscher Karl Loschmid, 40 Jar alt, an Leibschaden, im St. Lazarspital.

Am 22. Juni.

Dem Militärpolizeigemeinen Sebastian Maygruber s. T. Thekla, 7 Monate alt, an Konvulsionen, in der Stadt N. 403.

Dem Musikus Florian Studzinski s. S. Theophil 1 1/2 Jahr alt, an der Abzehrung, in der Stadt N. 597.

Die Dienstmagd Sophia Ruschniakowna, 16 Jahr alt, an der Abzehrung auf dem Sand N. 37.

Am 23. Juni.

Dem Bürger Alexander Raißitz s. S. Michael, 2 1/2 Jahr alt, an Poken, in der Stadt N. 220.

Dem Taglöhner Sebastian Dembski s. S. Martin, 1 1/2 Jahr alt, an Durchfall, auf dem Sand N. 171.

Am 24. Juni.

Der Schuhmachergeselle Ludwig Czwerk, 27 Jahr alt, an der Abzehrung, im St. Lazarspital.

Dem Schneidermeister Joseph Piontkowski s. S. Kanti, 3 Jahr alt, an Poken, in der Stadt N. 54.

Dem Fiakerhälter Matheus Ceredow s. T. Josepha, 2 Jahr alt, an Blattern, in der Stadt N. 392.

Krakauer Marktpreise

vom 1. July 1805.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	14	—	13	30	—	—	—	—
— — Korn —	13	—	12	30	11	—	—	—
— — Gersten —	10	—	9	—	8	45	—	—
— — Haber —	6	30	6	—	5	30	—	—
— — Hirse —	23	—	21	—	20	—	—	—
— — Erbsen —	13	30	13	—	—	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.